



KIWIS - Kinderschutz In Wesseling Im Schwerpunkt



Hinsehen und aktiv werden!

Informationen zum Thema Kinderschutz in
Vereinen, Verbänden und Zusammenschlüssen in
Wesseling

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Kindesmisshandlung - Definition - Gesetzliche Grundlage	4
3. Formen der Kindesmisshandlung und wie man sie erkennen kann	6
3.1. Körperliche Misshandlungen	6
3.2. Seelische Misshandlungen	7
3.3. Kindesvernachlässigung	9
3.4. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	10
4. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - Die richtige Vorgehensweise	11
4.1. Hintergründe verstehen	11
4.2. Hinsehen und aktiv werden	13
5. Kurz und knapp.....	15
5.1. Kontaktpersonen zu allgemeinen Fragen des Kinder- und Jugendschutzes und für Beratungsgespräche	15
5.2. Kontaktpersonen bei einem konkreten Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung oder bei einer akuten Notsituation eines jungen Menschen	16
5.3. Weiterführende Literatur	17



1. Einleitung

Liebe Ehrenamtlerinnen, liebe Ehrenamtler,

Sie engagieren sich in der freien Kinder- und Jugendhilfe und unterstützen Ihren Verein, Verband oder Zusammenschluss durch Ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Die Stadt Wesseling ist dankbar für Ihr ehrenamtliches Engagement und möchte diese wertvolle Arbeit fördern und unterstützen. Gerade die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist für unsere Gesellschaft von besonderem Wert, denn Kinder und Jugendliche sollen zu verantwortungsvollen, sozialkompetenten und selbstbewussten jungen Menschen heranwachsen können. Bei dieser wichtigen Arbeit sind die Vereine, Verbände und Zusammenschlüsse auf das ehrenamtliche Engagement angewiesen. Es gilt, die Freizeit der Kinder und Jugendlichen zu gestalten, sie zu betreuen und auf ihrem Weg ein Stück weit zu begleiten.

Doch was ist, wenn dieser Weg gefährdet ist? Wie können Sie erkennen, wann ein junger Mensch Ihre Hilfe braucht? Wie verhalten Sie sich in einer Gefährdungssituation richtig? Wer unterstützt Sie und was sind Ihre Aufgaben? Welche konkreten Anzeichen für eine Gefährdung gibt es? Wen sprechen Sie wann an?

Diese Broschüre soll Ihnen Sicherheit geben, wenn Sie sich in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Sorgen um das Wohl eines jungen Menschen machen. Exemplarisch gibt sie Auskunft über das Auftreten von Kindeswohlgefährdungen und soll helfen, Ihre Beobachtungen besser einordnen zu können. Es wird anschaulich erklärt, wie Sie bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung angemessen handeln und notwendige Schritte einleiten können.

Ein wichtiger Bestandteil dieser Broschüre ist auch der Hinweis auf Beratungsstellen und Kontaktpersonen im Jugendamt. Sie sind mit Ihren Fragen und berechtigten Unsicherheiten nicht allein. Die Beratungsstellen und das Jugendamt sind an Ihrer Seite und unterstützen Sie gern. Das einzige, was Sie falsch machen könnten, wäre nichts zu unternehmen! Sprechen Sie über Ihre Beobachtungen, Zweifel, Fragen und Sorgen. Wir sind für Sie da.

Unsere Broschüre finden Sie auch online auf der Homepage der Stadt Wesseling unter:

<https://wesseling.de/familie-soziales/kinder-und-jugendarbeit.php>

Herzliche Grüße



Ihr Matthias Neeser
Beigeordneter der Stadt Wesseling



2. Kindesmisshandlung - Definition - Gesetzliche Grundlage

Kindesmisshandlung ist ein Fehlverhalten Erwachsener gegenüber einem jungen Menschen, welches ein beträchtliches Risiko für eine körperliche oder seelische Schädigung des jungen Menschen birgt. Es handelt sich dabei um Gewalt gegenüber Kindern oder Jugendlichen und stellt eine besonders schwere Form der Verletzung des Kindeswohls dar. Kindesmisshandlung ist in den meisten westlichen Industrieländern strafbar. Sie beginnt bereits dort, wo kindliche Grundbedürfnisse wie Respekt, Sicherheit, körperliche Unversehrtheit und emotionale oder soziale Unterstützung nicht erfüllt werden.

In § 225 Abs. 1 StGB definiert die Gesetzgebung Kindesmisshandlung unter der Bezeichnung „Misshandlung von Schutzbefohlenen“. Der Straftatbestand liegt insbesondere dann vor, wenn eine Person unter 18 Jahren „gequält oder roh misshandelt“ wird. Auch ist es möglich, dass eine Gesundheitsschädigung, welche durch Vernachlässigung entstanden ist, als Kindesmisshandlung geahndet wird.

Strafgesetzbuch (StGB) § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

*1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,
quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.*

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

*1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.*

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.



Bei einer Misshandlung sind Kinder und Jugendliche immer auf Hilfe von außen angewiesen, denn in den meisten Fällen spielt sich die Misshandlung im sozialen Umfeld der Betroffenen ab. Auch in den Medien stehen Fälle von Kindesmisshandlung immer mehr im Fokus. Gleichzeitig ist dieses wichtige Thema nach wie vor mit großen Unsicherheiten und Ängsten verbunden:

Ist das festgestellte Verhalten wirklich schon Kindeswohlgefährdend? Was ist, wenn ich eine falsche Einschätzung getroffen habe? Was tue ich dem Kind/der Familie an, wenn ich mich irre? Nimmt das Jugendamt das Kind sofort aus der Familie, wenn ich eine Meldung mache? Welche Konsequenzen hat meine Meldung für mich selbst?

All diese Fragen und Sorgen sind durchaus nachvollziehbar und berechtigt! Bedenken Sie aber hierbei auch die Konsequenzen für den Fall, dass Sie die Situation richtig eingeschätzt haben und nicht aktiv geworden sind. Eine externe Beratung kann an dieser Stelle schnell die erforderlichen Schritte und die notwendige Sicherheit geben.

Informieren Sie sich gern, was die Schritte der Familien- und Erziehungsberatungsstelle oder des Jugendamtes sein könnten. Die beiden Fachabteilungen der Stadt Wesseling stehen Ihnen für diese Fragen gerne zur Verfügung.

Sie erreichen die Familien- und Erziehungsberatungsstelle unter der Rufnummer 02236 39470 und die Fachstelle „präventiver Kinderschutz“ im Jugendamt unter der Rufnummer 02236 701-124.

So können Sie erfahren, wie die Fachleute vorgehen, wenn ein Verein/Verband eine Beratung und Orientierung in Anspruch nimmt oder Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung meldet. Wenn Sie in einem Verein tätig sind, dann haben Sie die Möglichkeit, eine Schulung zum Thema Kinderschutz zu organisieren. Unter Punkt 5 haben wir einige Kontakte und Links zusammengestellt, die Ihnen bei der Suche nach entsprechenden Anbietern helfen können.

Im Folgenden haben wir verschiedene Formen von Kindesmisshandlung exemplarisch zusammengestellt, um Ihnen zu helfen, Ihre Beobachtungen besser einzuschätzen. Außerdem werden ein angemessenes Handeln und die ggf. einzuleitenden, notwendigen Schritte erläutert.

3. Formen der Kindesmisshandlung und wie man sie erkennen kann

3.1. Körperliche Misshandlungen

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, die zu körperlichen Verletzungen oder gar zum Tod des Kindes führen können. Manchmal sind Spuren wie blaue Flecken, Brüche oder Verbrennungen erkennbar, welche die Sorgeberechtigten allerdings oft als Folgen eines Sturzes oder Unfalls verharmlosen. Die tatsächliche Schädigung allein ist dabei oft schon schwerwiegend, zudem ist aber auch die Art und Weise, wie sie entstanden ist, von besonderer Bedeutung.

Beispiele für Formen körperlicher Kindesmisshandlung

- Prügel, Schläge ohne oder mit Gegenständen
- Kneifen, Beißen, Treten oder Schütteln des Kindes
- Stichverletzungen
- Vergiftungen
- Würgen und Ersticken
- Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen

Mögliche Auffälligkeiten beim jungen Menschen

- massive oder sich wiederholende Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Brüche, unerklärliche Hautveränderungen)
- für Jahreszeit und Witterung unangemessene Kleidung, z.B. auch im Sommer langärmelige Kleidung/lange Hosen
- nicht mit ins Schwimmbad gehen wollen
- gewalttätiges Verhalten gegen Dritte
- konkrete Äußerungen des jungen Menschen



3.2. Seelische Misshandlungen

Eine seelische Misshandlung ist als Form der Misshandlung oft schwerer einzuschätzen, da keine äußeren Merkmale zu sehen sind. Sie ist die häufigste Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Zudem schädigen körperliche Misshandlung und Vernachlässigung immer die Seele eines jungen Menschen. Seelische Misshandlung tritt aber auch als eigenständige Form von Kindesmisshandlung auf. Seelische Gewalt beinhaltet eine feindliche oder abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweise gegenüber einem jungen Menschen und ist oft ein Teil der alltäglichen Erziehung, d. h. der Beziehung.

Beispiele für seelische Kindesmisshandlung

- aktiv zurückweisen
(z.B. den jungen Menschen zum Sündenbock machen, ihm Hilfe verweigern)
- öffentlich herabsetzen
(kränken, demütigen, bloßstellen)
- terrorisieren
(unter massiven Druck setzen und in extreme Angst versetzen)
- isolieren
(einsperren, langer Hausarrest)
- korrumpieren
(zu kriminellen Handlungen, Drogenmissbrauch oder rassistischen Überzeugungen verleiten)
- ausbeuten
(als Arbeitskraft oder Eltern- bzw. Partnerersatz einsetzen)
- verweigern emotionaler Zuwendung
(Desinteresse, mangelnde Interaktion mit dem jungen Menschen, Liebesentzug)
- überfordern
(wiederkehrende Äußerungen bzw. Ansprüche, die der junge Mensch unmöglich erfüllen kann)

Mögliche Auffälligkeiten beim jungen Menschen

- Distanzlosigkeit
- Isolation des Kindes in der Gruppe
- sich nichts zutrauen, z. B. nicht mitspielen, aus Angst zu verlieren
- sich auffallend dominant verhalten, sich nicht der Gruppenentscheidung unterordnen können und/oder alles kontrollieren wollen
- konkrete Äußerungen des jungen Menschen
- sich oft abgelehnt und wertlos fühlen und darauf mit Aggressivität, innerem Rückzug, Ängsten und mangelndem Selbstwertgefühl reagieren
- auffallend zurückgezogen oder in sich gekehrt wirken



3.3. Kindesvernachlässigung

Als Vernachlässigung wird die mangelhafte Sorge für die körperliche und seelische Gesundheit des jungen Menschen bezeichnet, wenn Kinder oder Jugendliche das für ihre körperliche und seelische Entwicklung notwendige Maß an Zuwendung, Schutz und Fürsorge nicht oder nicht ausreichend erhalten. Vernachlässigung kann für Kinder tödlich sein, wenn sie beispielsweise nicht ausreichend mit Flüssigkeit oder Nahrung versorgt werden. In den meisten Fällen handelt es sich aber um eine nicht lebensbedrohliche, jedoch chronische Mangelversorgung. Vernachlässigungen können erkannt werden, zumindest dann, wenn das Kind den Kindergarten, die Schule oder eine Freizeiteinrichtung besucht.

Beispiele für Formen von Kindesvernachlässigung

- stark unzureichende Ernährung oder Pflege des jungen Menschen
- Verwahrlosung der Wohnung
- passive Unterlassung jeglicher ärztlichen Behandlung oder gebotener Unterbringung in einer Klinik
- Vernachlässigung der Kleidung und der Körperhygiene
- wiederholt für Jahreszeit und Witterung unangemessene Kleidung
- Duldung des Herumtreibens
- mangelhafte Beaufsichtigung
- mangelhafte Sorge für einen regelmäßigen Schul- oder Kitabesuch
- Duldung ungünstiger Einflüsse Dritter
- sehr instabile Lebensführung
- schleppende Unterhaltszahlungen

Mögliche Auffälligkeiten beim jungen Menschen

- sehr mager oder sehr dick,
- wiederholt schmutzige Haut, faulende Zähne, unzureichende Bekleidung,
- häufiges Fehlen in der Schule,
- (häufige) Straftaten,
- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten oder wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit,
- konkrete Äußerungen des jungen Menschen.

3.4. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Sexuelle Gewalt (oft auch als Missbrauch bezeichnet) umfasst alle sexuellen Handlungen einer erwachsenen oder jugendlichen Person mit, an oder vor einem Kind oder einer/einem jüngeren Jugendlichen, gegen deren oder dessen Willen, die dazu dienen, die eigenen Bedürfnisse nach Nähe und Intimität, nach Macht und Kontrolle sowie nach Sexualität zu befriedigen. Der Täter/die Täterin nutzt dabei aus, dass der junge Mensch aufgrund seiner körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht in der Lage ist sich zu wehren. Der Täter/die Täterin nutzt also seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.

Die Handlungen reichen von anzüglichen Bemerkungen und mehrdeutigen Nachrichten, die - je nach Umstand und Inhalt - nicht unter Strafe stehen, über Küsse, Entblößen und Masturbieren vor Kindern oder Jugendlichen, das Zeigen von Pornografie oder auch Missbrauchsdarstellungen von Kindern oder dem Erzwingen von sexuellen Handlungen vor der Webcam bis zum Betasten und Manipulieren der Geschlechtsteile oder zu einer Vergewaltigung.

Unabhängig davon, wie schwerwiegend die Handlungen sind, ob sie online oder im persönlichen Kontakt stattfinden, strafbar sind oder nicht: Sexuelle Gewalt ist ein Angriff auf die ganze Person des jungen Menschen, auf sein Grundvertrauen und seine psychische und körperliche Unverletzlichkeit (Integrität).

Beispiele für Formen von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

- heimliches vorsichtiges Berühren oder Berühren Lassen
- verletzende Redensarten oder Blicke
- Kinderpornographie
- orale, vaginale oder anale Vergewaltigung
- Zeugin/Zeuge sexueller Gewalt/sexueller Handlungen

Mögliche Auffälligkeiten beim jungen Menschen

- sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- wiederholtes stark sexualisiertes Verhalten
- konkrete Äußerungen des jungen Menschen
- sozialer Rückzug
- Essstörungen
- regressives Verhalten (gehemmt, eingeschüchtert)



4. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - Die richtige Vorgehensweise

4.1. Hintergründe verstehen

Auf der Webseite des Bundeskriminalamtes www.bka.de aus dem Programm „Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ (ProPK) werden aktuell folgende Fakten zum Thema Kindesmisshandlungen benannt:

Die Polizeiliche Kriminalstatistik verzeichnet für das Jahr 2021 3.599 Fälle von Kindesmisshandlung (§ 225 StGB). Insgesamt gab es 4.465 Opfer, 55,9 Prozent davon waren männlich, 44,1 Prozent weiblich.

Die Aufklärungsquote lag bei 96,6 Prozent. Sie bezieht sich jedoch nur auf die angezeigten Fälle. Bei Kindesmisshandlung muss von einer hohen Dunkelziffer nicht angezeigter Straftaten ausgegangen werden, da die Tat in erster Linie im familiären Kontext verübt wird und die Opfer noch zu klein und zu hilflos sind, um auf sich aufmerksam zu machen.

Charakteristisch für ältere misshandelte Kinder ist, dass sie oft aus Scham schweigen, weil sie glauben, sie seien zu Recht bestraft worden, z.B. für Bettnässen, schlechte schulische Leistungen u. ä.

Auch wenn es keine genauen Zahlen zum Ausmaß von körperlicher Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung gibt, zeigen Befragungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, dass etwa 5 bis 10 Prozent aller Eltern schwerwiegende Strafen und relativ häufig Körperstrafen bei ihren Kindern anwenden (vgl. Witt et al., "Aktuelle Prävalenzzahlen zu Kindesmisshandlung in Deutschland". Fachkonferenz "Kinderschutz an der Schnittstelle zwischen Medizin und Jugendhilfe" 2017).

Mädchen und Jungen werden ungefähr gleich häufig Opfer von körperlicher Kindesmisshandlung, seelischer Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung. Die Gewalt der Eltern oder Sorgeberechtigten in Form von Misshandlung oder Vernachlässigung richtet sich überwiegend gegen Kinder in den ersten Lebensjahren.

Die seelischen und körperlichen Schäden aller Formen der Kindesmisshandlung prägen diese Kinder häufig ein Leben lang. Suchtanfälligkeit und Gewaltbereitschaft sind nur zwei mögliche Folgen, die dazu führen können, dass sich der Kreislauf von Bedrängnis und Gewaltausübung von Generation zu Generation fortsetzt. Zwar erzeugt Gewalt gegen Kinder nicht notwendig wieder Gewalt - die Biografien von jungen (und erwachsenen) Gewalttätern bzw. -täterinnen deuten jedoch auf einen Zusammenhang hin: Viele von ihnen haben in ihrer Kindheit Gewalt erfahren.



Als Täter/Täterin von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung treten Frauen und Männer etwa gleich häufig in Erscheinung. Sie entstammen allen sozialen Schichten. Oft entsteht die Tat aus einer Überforderungssituation heraus. Auch die Täter und Täterinnen bedürfen dringend der Hilfen von außen.

Quelle: www.polizei-beratung.de

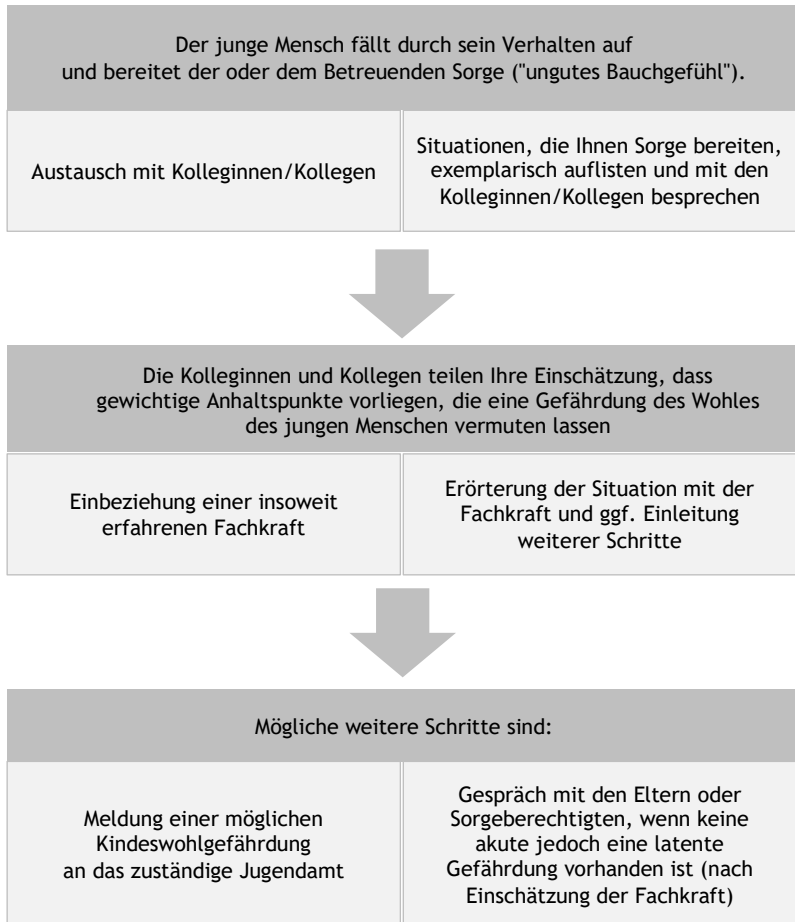
Auch wenn unbedingt der Schutz des jungen Menschen im Vordergrund stehen muss, muss auch der gerade genannte Hinweis mitberücksichtigt werden. Denn oft haben Täter und Täterinnen eine ähnliche Leidensgeschichte hinter sich. Die eigene Lebensgeschichte wirkt sich in der Regel auf das spätere Erziehungsverhalten mit aus. Ist diese Lebensgeschichte von Gewalt und negativen Erlebnissen geprägt, so wird das eigene Fehlverhalten zumindest wahrscheinlicher.

Oftmals resultiert das Fehlverhalten der Erwachsenen auch aus einer massiven Überforderung. Familiäre Probleme, Geldsorgen, Trennung, psychische Belastungen, beengte Wohnverhältnisse und fehlende Unterstützungsangebote spielen immer wieder eine Rolle im Leben der Täterinnen und Täter.

An dieser Stelle sei auf die Broschüre der Polizei „Kinder schützen - eine Handreichung für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte“ hingewiesen, die auch für Vereine und Verbände hilfreich ist und Hintergründe gut beleuchtet.

4.2. Hinsehen und aktiv werden

Ihnen ist ein junger Mensch in Ihrer Gruppe, in Ihrem Verein oder Verband besonders aufgefallen und Sie machen sich Sorgen, dass das Wohl dieses jungen Menschen gefährdet sein könnte. Folgende Vorgehensweise sollte dann beachtet werden:



Oft ist es tatsächlich ein „ungutes Bauchgefühl“, das Sie nicht loslässt. Die Verhaltensweise des jungen Menschen hat sich vielleicht plötzlich stark verändert. Sie beobachten ein aggressives oder auch „in sich gekehrtes“ Verhalten. Dann ist es wichtig, dass Sie diese Einschätzung mit Kolleginnen und Kollegen oder auch Vorgesetzten besprechen.

Möglicherweise haben auch andere die gleichen Beobachtungen gemacht, wie Sie. Versuchen Sie, die Situationen so objektiv wie möglich zu dokumentieren bzw. zu besprechen. Überlegen Sie gemeinsam, welche Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegen könnten. Halten Sie diese Hinweise kurz schriftlich fest, damit sie ggf. später zur Aufklärung der Umstände beitragen können. Ggf. können Sie dabei auch schon unterscheiden, was konkrete Beobachtungen von Tatsachen sind bzw. was Vermutungen und Deutungen sein könnten.

Sind Sie gemeinsam zu der Überzeugung gelangt, dass der junge Mensch möglicherweise tatsächlich gefährdet sein könnte, sollten Sie eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung hinzuziehen. Bei dieser Fachkraft handelt es sich gem. § 8a und § 8b SGB VIII um die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung. Die entsprechenden Kontaktdaten der Fachkräfte der Stadt Wesseling finden Sie auf den letzten Seiten dieser Broschüre.

Mit der Fachkraft erörtern Sie, ob die Eltern oder Sorgeberechtigten des jungen Menschen über die Vorfälle informiert werden sollen und welche weiteren Schritte notwendig sind, um ihn zu schützen. Grundsätzlich sieht der Gesetzgeber die Information der Eltern oder Sorgeberechtigten als notwendig an. Ist jedoch eine akute Gefährdung bzw. eine erhöhte Gefährdung des jungen Menschen durch die Information an die Eltern zu befürchten, kann die Meldung an das örtlich zuständige Jugendamt auch ohne diese stattfinden. Diese Entscheidung sollten Sie unbedingt nur in Absprache mit der Fachkraft treffen.

Eine weitere wichtige Entscheidung ist in Bezug auf den Umgang mit dem jungen Menschen zu treffen. Ist es sinnvoll, mit ihm offen über Ihre Sorgen und über die erfolgten Gespräche zu sprechen? Kann der junge Mensch in die Gespräche und die daraus resultierenden Entscheidungen miteinbezogen werden? Ist dies ggf. sogar zwingend notwendig, um das Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und dem jungen Menschen nicht zu verletzen? Auch diese Fragen sollten Sie unbedingt mit der Fachkraft erörtern, denn auch hier sieht der Gesetzgeber grundsätzlich eine angemessene Beteiligung des jungen Menschen vor.

Sollten jedoch so triftige und eindeutige Hinweise vorliegen, dass eine sofortige und akute, eine unmittelbare Gefahr für die körperliche und seelische Unversehrtheit, für Leib und Leben eines jungen Menschen besteht, dann ist eine sofortige Meldung dieses Sachverhalts an das Jugendamt, notfalls auch an die Polizei, angezeigt. (Nur) dann ist keine Zeit zu verlieren. (Siehe weiter unter 5.2. in dieser Broschüre)

Alle weiteren Schritte, auch die letztendliche Einschätzung, ob es sich tatsächlich um eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII handelt, treffen die Fachkräfte des Jugendamtes. Sie sind verpflichtet, Ihrer Meldung nachzugehen und leiten ggf. weitere Schritte ein, um das Kindeswohl zu sichern. Diese Schritte sind in der Regel zunächst Hilfestellungen für die Familien wie z.B. Schutzkonzepte für die Kinder/Jugendlichen, pädagogische oder auch therapeutische Hilfsmaßnahmen oder auch aufsuchende Sozialarbeit. Nur, wenn eine akute und umfassende Gefährdung des jungen Menschen vorliegt, wird das Jugendamt eine Inobhutnahme vornehmen und ihn in einer Einrichtung oder einer Bereitschaftspflege unterbringen, um das Kindeswohl sicherzustellen.

5. Kurz und knapp

Grundsätzlich gilt immer: Hinsehen und aktiv werden!

Nehmen Sie Ihre eigenen Einschätzungen ernst und sprechen Sie mit Ihren Kolleginnen und Kollegen über Ihre Gedanken!

Im Folgenden haben wir verschiedene Kontaktmöglichkeiten für Sie zusammengestellt:

5.1. Kontaktpersonen zu allgemeinen Fragen des Kinder- und Jugendschutzes und für Beratungsgespräche

Sie möchten sich grundsätzlich über das Thema „Kinder- und Jugendschutz“ informieren?

Sie brauchen Beratung und Unterstützung bei der Erstellung Ihres Kinder- und Jugendschutzkonzeptes?

Ihnen fällt ein junger Mensch häufiger durch sein Verhalten auf und das geht Ihnen nicht aus dem Kopf - Sie haben ein „ungutes Bauchgefühl“ und brauchen fachlichen Rat?

Sie benötigen eine professionelle Beratung und Einschätzung zu einer konkreten Situation/zu dem Verhalten des Kindes? (Beratung gemäß § 8b SGB VIII)

Kontaktieren Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Familien- und Erziehungsberatungsstelle:

Familien- und Erziehungsberatungsstelle Wesseling und Brühl
Kölner Straße 40
50389 Wesseling
02236 39470
feb@wesseling.de

Kontaktieren Sie die Fachkraft für die Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen des Jugendamtes:

Jugendamt Wesseling
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling
02236 701-176 oder 02236/701-124
netzwerkkinderschutz@wesseling.de

Bei Fragen rund um die Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII oder allgemeinen Fragen zum Thema Kinderschutz kontaktieren Sie die Jugendhilfeplanung:

Jugendamt Wesseling
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling
02236 701-422
alotz@wesseling.de

5.2. Kontaktpersonen bei einem konkreten Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung oder bei einer akuten Notsituation eines jungen Menschen

Wenn Sie in einer konkreten Situation den Verdacht haben, dass das Kindeswohl möglicherweise akut gefährdet sein könnte, dann ist **umgehend** eine Meldung an das **zuständige Jugendamt** oder (z.B. am Abend oder am Wochenende, außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes) an die **Polizei** zu machen!

Kontaktieren Sie die Kinderschutz-Hotline des Jugendamtes Wesseling:

Jugendamt Wesseling
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling
02236 701-555
kinderschutz@wesseling.de

Öffnungszeiten des Jugendamtes:

Montag	8.00 Uhr bis 12.15 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.15 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.15 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.15 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr



Außerhalb der genannten Öffnungszeiten kontaktieren Sie die Polizei unter der Notruf-Nummer:

110

5.3. Weiterführende Literatur

- „Kinder schützen - Eine Handreichung für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte“ - Informationen der Polizei zum Thema „Kindesmisshandlung“
(fachstelle-kinderschutz.de/files/02_Kinderschutzpartner/Polizei/044_HR_Kinder-schuetzen.pdf)
- „Schau hin und tu was“ - Informationen der Jugendämter in der Städteregion Aachen im Rahmen der Aktion „ImBlick“; für ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit
(sportfreunde-dorff.de/wp-content/uploads/2016/03/jugendschutz.pdf)
- „Kinderschutz im Verein“ - Handlungsleitfaden für Prävention und Intervention; Broschüre und Merkblatt zur Erstellung eines Kinderschutzkonzepts
(dfb.de/fileadmin/_dfbdam/202500-Kinderschutz_Broschüre.pdf)
- „Dauerbrenner § 72a SGB VIII“ - BKiSchG - Erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige; Infoblatt der Badischen Sportjugend
(baden-baden.de/mam/files/engagement/sibw_11-2016_fuehrungszeugnis-1.pdf)
- „Elternkompass“ - Fragen und Antworten zum Kinder- und Jugendschutz im Sportverein; Infobroschüre des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen
(lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/LSB-Elternkompass.pdf)

Impressum

Herausgeber:
Stadt Wesseling
Jugendamt
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling

Bild:
Stadt Wesseling

Ansprechpartner*in:
Michael Querbach
Jugendamtsleitung
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling
E-Mail: mquerbach@wesseling.de

Anke Lotz
Jugendhilfeplanung der Stadt Wesseling
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling
E-Mail: alotz@wesseling.de

